

Gemeinde Baltmannsweiler  
Landkreis Esslingen

**Allgemeine Bestimmungen  
der Gemeinde Baltmannsweiler  
über die Stellplatzablösung**

vom 19.09.1984

Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Baltmannsweiler  
über die Stellplatzablösung

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 14.09.1984.

Der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler hat am 14.09.1984 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1  
Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Baltmannsweiler verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablöse kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2  
Ablösungsbeiträge

- (1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 11.000 DM zu zahlen.

§ 3  
Zustimmung zur Ablösung (Alternative 1)

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr.1).

§ 4  
Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrags (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.10.1984 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Baltmannsweiler, 14.09.1984

Keim  
Bürgermeister